



Regelungen für einen längeren Auslandsaufenthalt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 10

1. Ein längerer Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch insbesondere im englisch- oder französischsprachigen Ausland bietet sich in der Klasse 10 an. Die neue Lebenssituation verändert die Sichtweise der Schülerinnen und Schüler und bereichert ihr persönliches Urteilsvermögen.
2. Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag zur Genehmigung der Beurlaubung bis spätestens 1. Juli bei der Schulleitung. In diesem Antrag sollte, wenn möglich, die durchführende Organisation, die aufnehmende Schule und der exakte Zeitraum des Auslandsaufenthalts genannt werden. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung.
3. Ein Auslandsaufenthalt sollte jedoch in der Regel nur dann geplant werden, wenn die schulischen Leistungen in Klasse 9 voraussichtlich später einen problemlosen Wechsel in die Kursstufe ermöglichen. Daher sollte der Austausch auch nach Möglichkeit im ersten Schulhalbjahr stattfinden.
4. Findet der Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr statt, nehmen die Schülerinnen und Schüler im 2. Schulhalbjahr wieder am Unterricht teil und schließen das Schuljahr mit einem Versetzungszeugnis in die Kursstufe ab.
5. Bei einem Aufenthalt im 2. Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler nur die Halbjahresinformation und kein Versetzungszeugnis. Sie haben damit keinen Mittleren Bildungsabschluss. Diesen erwerben sie nachträglich, wenn im ersten Jahr der Kursstufe nicht mehr als 20% der belegten Kurse mit weniger als 5 Punkten bewertet werden. Schülerinnen und Schüler, die den Aufenthalt bereits vor Ablauf des 2. Schulhalbjahres beenden, nehmen bis Schuljahresende regelmäßig am Unterricht ihrer Klasse teil.
6. Bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens 10 Monaten bzw. einem Aufenthalt im 2. Halbjahr kann der Schüler auf Antrag nach Abschluss des Aufenthaltes direkt in die Kursstufe aufgenommen werden. Für die Planung der Kursstufe ist es nötig, den Antrag so früh wie möglich zu stellen.
7. Schülerinnen und Schüler, die das 2. Halbjahr der Klasse 10 für ihren Auslandsaufenthalt wählen, sind vor Beginn ihres Auslandsaufenthaltes verpflichtet, mit dem Oberstufenberater bezüglich der Fächerwahl für die Kursstufe Kontakt aufzunehmen. Wir empfehlen, an der Auslandsschule auch Fächer zu besuchen, die in der Kursstufe gewählt werden müssen (Naturwissenschaften, Mathematik, Fremdsprachen). Es besteht die Möglichkeit, Schulbücher der Klasse 10 auszuleihen und mitzunehmen.
8. Die Noten der vor Eintritt in die Kursstufe abgewählten Fächer werden in der Regel aus der zuletzt vollständig besuchten Klassenstufe in das Abiturzeugnis übernommen. Sie werden nicht in den Abiturschnitt eingerechnet. Ersetzt der Auslandsaufenthalt den Besuch der Klassenstufe 10 in Deutschland, sind dies die Noten aus Klassenstufe 9.
9. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 10 mindestens ausreichende Leistungen in Latein erreichen, erhalten das „Latinum“. Das Latinum kann bei einem längerfristigen Auslandsaufenthalt in Klasse 10 auch durch Teilnahme an einer Prüfung am Ende der Klasse 9 erworben werden. Das „Große Latinum“ kann nur durch Teilnahme am Lateinkurs der Kursstufe (KS 1 und KS 2) erworben werden.
10. Es hat es sich für alle Beteiligten bewährt, im Vorfeld der Planung mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.